

ausschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Art. 12. Es bleibe vorbehalten, zu Zahlungen für kleinen Verkehr und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße als dem Landesmünzfuße (Art. 2 und 3), in einem der Letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlauf befindliche Scheidemünze auf jenes Maß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13. Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

- a) seine eigne Silberscheidmünze niemals gegen den ihr beizulegenden Werth herunter zu setzen, auch eine Aufsercirculation derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlöfungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig wieder in Umlauf gesetzt werden, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nöthigen Werthe
- c) seine Silberscheidmünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen circulirte Münze, umzuwechseln. Die zum Umwech. sein bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.